

16.12.87

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Geschäftswertes
bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben

- Antrag Baden-Württemberg -

Punkt 18 der 584. Sitzung des Bundesrates am
18. Dezember 1987

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Geschäftswert für Übergabe land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke so zu bestimmen ist, daß eine bundesweit einheitliche Anwendungspraxis gewährleistet ist und die entstehenden Gerichts- und Notargebühren keinen Hinderungsgrund für eine rechtzeitige Betriebsübergabe auf die nachfolgende Generation darstellen. Er ist ferner der Auffassung, daß zur Erreichung des damit definierten Ziels eine Gesetzesänderung erforderlich ist und daß die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Pauschalierung des Geschäftswertes i.H. des 4-fachen des Einheitswertes bei landwirtschaftlichen Betrieben zu angemessenen Ergebnissen führt.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch zu prüfen sein wird, in welcher Weise Besonderheiten Rechnung getragen werden kann, die sich bei der Übertragung von Spezialbetrieben wie z.B. Gartenbaubetrieben u.a. daraus ergeben, daß das Verhältnis zwischen Einheitswert und Verkehrswert

ganz erheblich von dem entsprechenden Verhältnis bei anderen landwirtschaftlichen Betrieben abweichen kann. Des weiteren wird zu prüfen sein, ob es im Interesse der Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte geboten ist, Teilbetriebe in die zu treffende Neuregelung einzubeziehen.